

BRS Treuhand GmbH

Tollenstrasse 13a
8484 Weisslingen

079 793 30 29
welcome@BRSTreuhand.ch

www.BRSTreuhand.ch

Wichtige Kennzahlen 2019

- ♦ Sozialversicherungen: Beiträge / Leistungen
- ♦ Mehrwertsteuersätze
- ♦ Zinssätze für Vorschüsse an / von Beteiligte(n)
- ♦ Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert
- ♦ Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen
- ♦ Devisen: Jahresend- / Jahresmittelkurse
- ♦ Privatanteile an den Autokosten
- ♦ Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen

		bis 31.12.18	ab 01.01.19 *)
1. Säule AHV/IV/EO - Beiträge unselbständig Erwerbender			
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres			
AHV		8.40%	8.40%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.45%	0.45%
Total	vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je die Hälfte der Prämien zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer	10.25%	10.25%
1. Säule AHV/IV/EO - Beiträge selbständig Erwerbende			
Maximalsatz		9.65%	9.65%
Maximalbetrag gilt ab einem jährlichen Einkommen von		CHF 56'400	CHF 56'900
Unterer jährlicher Grenzbetrag		CHF 9'400	CHF 9'500
Für Einkommen zwischen Maximal- und Minimalbetrag kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung			
Für Jahreseinkommen unter dem unteren jährlichen Grenzbetrag wird der Mindestbetrag erhoben		CHF 478	CHF 482
1. Säule AHV/IV/EO - Beiträge für Nicht-Erwerbstätige			
Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen			
	unter CHF 300'000	CHF 478	CHF 482
	ab CHF 300'000	CHF 512.50	CHF 512.50
	bei CHF 1'800'000	CHF 3'638.75	CHF 3'638.75
	bei CHF 8'350'000	CHF 23'780	CHF 23'780
	ab CHF 8'400'000	CHF 23'900	CHF 24'100
Mindestbetrag (auch für Personen ohne Ersatzeinkommen) jährlich		CHF 478	CHF 482
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres			
1. Säule AHV/IV/EO - Beitragsfreies Einkommen			
Beitragsfreies Einkommen			
- für 64-Jährige (Frauen) bzw. 65-Jährige (Männer)	jährlich	CHF 16'800	CHF 16'800
	monatlich	CHF 1'400	CHF 1'400
- nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, jährlich pro Arbeitgeber (geringfügiges Entgelt)			
Ausnahmen: kein Freibetrag im Privathaushalt (z.B. Reinigungspersonal) und im Kulturbereich			
- nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, in Privathaushalten beschäftigte Personen, Einkommen, welches bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, erzielt wird, jährlich pro Arbeitgeber			
		CHF 750	CHF 750
1. Säule Arbeitslosenversicherung (ALV)			
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer			
je die Hälfte der Prämien zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer			
ALV-Beitrag 1		2.20%	2.20%
bis zu einem jährlich versicherten Lohn 1 von		CHF 148'200	CHF 148'200
ALV-Beitrag 2 (über Lohn 1, unbegrenzt)		1.00%	1.00%

*) Aenderungen = rot markiert

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen

		bis 31.12.18	ab 01.01.19 *)
1. Säule - AHV-Altersrenten			
minimale monatliche AHV-Rente		CHF 1'175	CHF 1'185
maximale monatliche AHV-Rente		CHF 2'350	CHF 2'370
maximale monatliche Ehepaar-Rente (plafoniert)		CHF 3'525	CHF 3'555
Die Rente kann max. 2 Jahre vorbezogen werden. Ordentliches Rentenalter: Männer 65 / Frauen 64 Jahre Vorbezug: 1 Jahr 6.8% Kürzung 2 Jahre 13.6% Kürzung			
2. Säule - Berufliche Vorsorge (BVG)			
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen			
Jährlicher Eintrittslohn		CHF 21'150	CHF 21'330
oberer jährlicher Grenzbetrag von BVG		CHF 84'600	CHF 85'320
jährlicher Koordinationsabzug		CHF 24'675	CHF 24'885
minimal versicherter jährlicher Lohn nach BVG		CHF 3'525	CHF 3'555
maximal versicherter jährlicher Lohn nach BVG		CHF 59'925	CHF 60'435
gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00%	1.00%
2. Säule - BVG Rentenhöhe / jährliche Altersgutschrift			
Altersrente	6.8% des voraussichtlichen Altersguthabens mit Zins		
jährliche Altersgutschriften	Männer/Frauen	Alter 25 - 34	7%
		Alter 35 - 44	10%
		Alter 45 - 54	15%
		Alter 55 - 64/65	18%
Unfallversicherung (UVG)			
Beitragspflicht Berufsunfall alle Arbeitnehmer inkl. Lehrlinge etc.			
Beitragspflicht Nichtberufsunfall alle Arbeitnehmer, welche wöchentlich mehr als 8 Stunden arbeiten			
Prämien Berufsunfall zwingend zu Lasten Arbeitgeber			
Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer			
maximal versicherter jährlicher UVG-Lohn		CHF 148'200	CHF 148'200
3. Säule - gebundene Vorsorge (freiwillig)			
maximal steuerbefreite Beiträge			
Erwerbstätige mit 2. Säule	8% des oberen Grenzbetrages	CHF 6'768	CHF 6'826
Erwerbstätige ohne 2. Säule	40% des oberen Grenzbetrages max. 20% vom Erwerbseinkommen	CHF 33'840	CHF 34'128

*) Änderungen = rot markiert

Mehrwertsteuer	2010	2011-2017	ab 01.01.18
Mehrwertsteuersätze			
Normalsatz	7.60%	8.00%	7.70%
reduzierter Satz	2.40%	2.50%	2.50%
Sondersatz Beherbergung	3.60%	3.80%	3.70%
Verzugs- und Vergütungszins	4.50%	4.00%	4.00%

Zinssätze	2017	2018	2019
Steuerlich anerkannte Zinssätze			
für Vorschüsse <u>an</u> Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)	mindestens	mindestens	mindestens
- aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	0.25%	0.25%	0.25%
- aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten ** + mindestens	0.25% - 0.5%	0.25% - 0.5%
	0.25%	0.25%	0.25%

für Vorschüsse <u>von</u> Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)	höchstens		höchstens		höchstens	
	Wohnbau und Land- wirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Land- wirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Land- wirtschaft	Industrie und Gewerbe
- Liegenschaftskredite						
- bis zu einem Kredit in der Höhe der 1. Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1.00%	1.50%	1.00%	1.50%	1.00%	1.50%
- Rest *** wobei folgende Höchstsätze für die Finanzierung gelten: - Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert - Uebrigere Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert	1.75%	2.25%	1.75%	2.25%	1.75%	2.25%
- Betriebskredite ***						
a) bis CHF 1 Mio.						
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.00%		3.00%		3.00%	
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.50%		2.50%		2.50%	
b) ab CHF 1 Mio.						
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	1.00%		1.00%		1.00%	
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	0.75%		0.75%		0.75%	

** bis und mit CHF 10 Mio. 0.50% / über CHF 10 Mio. 0.25%

*** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der Direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen

Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer *)											
per 31. Dezember	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kapitalisierungssatz	10.50%	9.00%	8.50%	8.50%	7.50%	8.00%	7.50%	7.00%	7.00%	7.00%	7.50%

*) SSK, Kreisschreiben Nr. 28

www.steuerkonferenz.ch

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (gültig ab)													
02.03.12	2.50%	02.06.12	2.25%	04.09.12	2.25%	04.12.12	2.25%	02.03.13	2.25%	04.06.13	2.25%	03.09.13	2.00%
03.12.13	2.00%	04.03.14	2.00%	03.06.14	2.00%	02.09.14	2.00%	02.12.14	2.00%	03.03.15	2.00%	02.06.15	1.75%
02.09.15	1.75%	02.12.15	1.75%	02.03.16	2.00%	02.06.16	2.00%	02.09.16	2.00%	02.12.16	1.75%	02.03.17	1.75%
02.06.17	1.50%	02.09.17	1.50%	02.12.17	1.50%	02.03.18	1.50%	02.06.18	1.50%	04.09.18	1.50%	03.12.18	1.50%

*) Aenderungen = rot markiert

Devisenkurse

Jahresendkurse			per 31.12.17	per 31.12.18
Europäische Währungsunion	Euro	1 EUR	1.170150	1.126900
USA	Amerikanische Dollar	1 USD	0.974475	0.985784
Grossbritannien	Britisches Pfund	1 GBP	1.318256	1.255528
Japan	Yen	100 JPY	0.865000	0.898400
Canada	Canadische Dollar	1 CAD	0.777766	0.721770

Durchschnittskurse			2017	2018
Europäische Währungsunion	Euro	1 EUR	1.11156946	1.15486630
USA	Amerikanische Dollar	1 USD	0.98461269	0.97804390
Grossbritannien	Britisches Pfund	1 GBP	1.26807115	1.30553471
Japan	Yen	100 JPY	0.87776923	0.88578299
Canada	Canadische Dollar	1 CAD	0.75874423	0.75498561

Naturalbezüge von selbständig Erwerbenden

Privatanteile an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeugs und die geschäftlich sowie privat zurück gelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurück gelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeugs und die geschäftlich sowie privat zurück gelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nicht nachgewiesen werden, ist der entsprechende Wert pauschal zu ermitteln. Der diesbezügliche Ansatz beträgt pro Monat 0.8% des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer, mindestens jedoch CHF 150. Der so errechnete Ansatz versteht sich inkl. Mehrwertsteuer.

Quelle: EStV, MWSt.-Info 08 Privatanteile

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe ¹⁾

Normalsätze in Prozenten des Buchwertes ²⁾

	Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude
- auf Gebäuden allein ³⁾	2.00%	4.00%
- auf Gebäuden und Land zusammen ⁴⁾	1.50%	3.00%

Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter 25%

Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken 30%

Motorfahrzeuge aller Art 40%

Büromaschinen 40%

Datenverarbeitungsanlagen (Hard- und Software) 40%

1) Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmen bestehen besondere Merkblätter

2) Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

3) Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

4) Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. **In diesem Fall ist die Abschreibung auf dem Land zulässig.**

Die BRS Treuhand GmbH übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der auf diesen Seiten bereit gestellten Informationen.

*) Änderungen = rot markiert